

FÖRDERÜBERSICHT

Stand: Januar 2025

Fördertitel	Antragsberechtigter	Antragsfrist	Zuschusshöhe	Abgabetermin des Verwendungsnachweises
1. Grundförderung der Jugendverbände	Bezirksebene der im Bezirksjugendring vertretenen Jugendverbände sowie andere öffentlich anerkannte Jugendverbände auf Bezirksebene mit Mitgliedschaft in mind. 3 KJR/SJR	Die Antragstellung kann formlos erfolgen. Die Abgabe eines Verwendungsnachweises gilt gleichzeitig als Antragstellung für das Folgejahr.	- Förderhöhe nach den Kriterien * Sockelbetrag * Anzahl der Vertretungsrechte * Mitgliederzahl - höchstens 80 % der förderfähigen Kosten	1. Juli des Folgejahres.
2. Förderung von Projekten und Modellmaßnahmen	Bezirksebene der im Bezirksjugendring vertretenen Jugendverbände sowie andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit auf Bezirksebene.	Antrag bis spätestens 1. Juli jeden Jahres. Bei mehrjährigen Projekten gesonderter Antrag für jedes Jahr erforderlich.	Bis zu 80 % der angemessenen förderfähigen Gesamtkosten, höchstens 4.000 € pro Jahr.	15. November des laufenden Jahres, gesondert für jedes Haushaltjahr.
3. Förderung von Jugendtreffen und Jugendkulturmaßnahmen	Bezirksebene der im Bezirksjugendring vertretenen Jugendverbände sowie andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit auf Bezirksebene.	Antrag bis spätestens 1. Juli jeden Jahres;	Bis zu 100 % der förderfähigen Gesamtkosten, max. 1.000 € Darüber hinaus gehende förderfähige Kosten bis zu 80%, max. 3.500 €.	15. November des laufenden Jahres.
4. Förderung der Ausstattung	Bezirksebene der im Bezirksjugendring vertretenen Jugendverbände sowie andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit auf Bezirksebene.	Mindestens 8 Wochen vor der Anschaffung.	Bis zu 70% der Anschaffungskosten, oder 3.500 € je Jahr und Antragsteller.	8 Wochen nach der Bewilligung bzw. Anschaffung bis spätestens 15. November des Zuschussjahres.
5. Investitionsförderung von Einrichtungen der Jugendarbeit (Jugendübernachtungshäuser, Jugendzeltlagerplätze, Jugendtagungshäuser, Jugendmedienzentren)	Verbände im Bezirksjugendring sowie andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit für Einrichtungen mit bezirksweiter Bedeutung.	Antrag vor Baubeginn, spätestens 1. Juli jeden Jahres.	* bis zu 20 % der förderfähigen Kosten höchstens jedoch 27.500 € - neuer Antrag kann frühestens 2 Jahre nach Fertigstellung gestellt werden * für die Ausstattung bestehender Einrichtungen bis zu 40 %, höchstens 5.500 € - nur ein Antrag pro Jahr/Antragsteller möglich * Förderung nur möglich, wenn förderfähige Kosten mindestens 2.500 € betragen	In der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung der Maßnahme.